



Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege



BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG



Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe



Mission Leben
AKADEMIE
für Pflege- und Sozialberufe



INFORMATIONEN ZUM PFLEGEBERUFEGESETZ

„Wahlrecht“ Merkblatt 3



BeKD e.V.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Wiesbaden, 03.04.2025

In Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) mit den Partnern des landesweiten Koordinierungsgremiums zur Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung.

Inhalt

a. Was ist das Wahlrecht?	3
b. Wer darf einen gesonderten Abschluss wählen?	4
c. Wie können Auszubildende ihr Wahlrecht umsetzen?	4
d. Was ändert sich für die weitere Ausbildung, wenn das Wahlrecht wahrgenommen wird?	5
e. Welche Auswirkungen hat die Ausübung des Wahlrechts nach der Ausbildung?	6
f. Wo erhalte ich weitere Informationen?	9
g. Abkürzungsverzeichnis.....	11
Anlage: Hintergrundinformation zu den Qualifikationsvorgaben in der pädiatrischen Spezialversorgung.....	12

Letzte Aktualisierung

03.04.2025 redaktionelle Überarbeitung

04.08.2023 inhaltliche Aktualisierung und Aktualisierung der Kontaktdaten

a. Was ist das Wahlrecht?

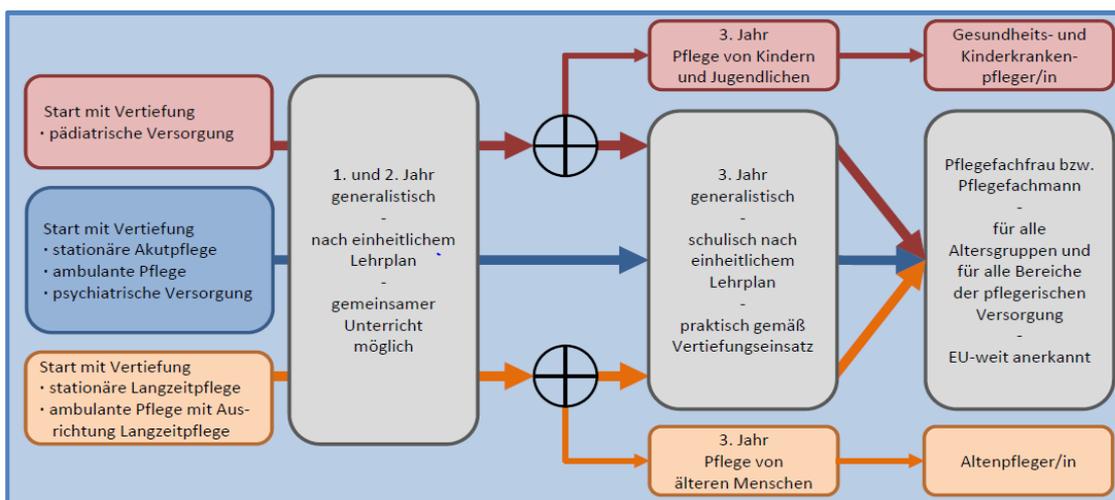
Auszubildende der Pflegeausbildung schließen nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) zu Beginn der Ausbildung, unabhängig von der späteren Ausübung des Wahlrechts, einen Ausbildungsvertrag mit dem Berufsabschluss „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ ab¹. In allen Ausbildungsverträgen wird diese Berufsbezeichnung als Ausbildungsziel eingetragen. Zusätzlich ist nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 PflBG im Ausbildungsvertrag der vereinbarte Vertiefungseinsatz im letzten Ausbildungsdrittel auszuweisen. Der Versorgungssegment des Trägers der praktischen Ausbildung (TdpA) gibt den Vertiefungseinsatz in der Regel automatisch vor und somit auch an, ob die/der Auszubildende ein Wahlrecht hat. Denn nur bei bestimmten Konstellationen besteht die Möglichkeit, dass sich die Auszubildenden für einen gesonderten Abschluss entscheiden können.

Im vorliegenden Merkblatt wird erläutert,

- wer einen gesonderten Abschluss wählen darf,
- wann ein gesonderter Abschluss gewählt wird,
- welche gesonderten Abschlüsse möglich sind und
- mit welchen Konsequenzen dies verbunden ist.

¹ Nach § 64a PflBG können Personen, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“, „Altenpflegerin/Altenpfleger“, „Gesundheits- und Kinderkrankpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankpfleger“ sowie „Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger“ haben, die Führung der Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“, „Altenpflegefachperson“, „Gesundheits- und Kinderkrankpflegefachperson“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegefachperson“ beantragen.

b. Wer darf einen gesonderten Abschluss wählen?



Ausbildungsablauf und Wahlmöglichkeiten. Quelle: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag mit dem Vertiefungsschwerpunkt „Langzeitpflege“ abgeschlossen haben (stationäre Langzeitpflege oder ambulante Pflege mit Ausrichtung auf Langzeitpflege), können sich für den gesonderten Abschluss „Altenpflegerin/Altenpfleger“ entscheiden. (§ 59 Abs. 3 PflBG)

Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag mit dem Vertiefungsschwerpunkt „Pädiatrie“ abgeschlossen haben, können sich für den gesonderten Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ entscheiden. (§ 59 Abs. 2 PflBG)

Alle anderen Auszubildenden mit anderen Vertiefungsschwerpunkten (stationäre Akutpflege, ambulante Pflege ohne Ausrichtung auf Langzeitpflege und psychiatrische Versorgung) haben kein Wahlrecht.

c. Wie können Auszubildende ihr Wahlrecht umsetzen?

Der TdPA stellt sicher, dass vor der Ausübung des Wahlrechts die Pflichteinsätze in der stationären Akutpflege, stationären Langzeitpflege, ambulanten Pflege und der pädiatrischen Versorgung vor der Entscheidung jeweils mindestens zur Hälfte absolviert wurden.

Die Entscheidung trifft die/der Auszubildende selbständig (bei minderjährigen Auszubildenden unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten) frühestens sechs und spätestens vier Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels und

erklärt diese schriftlich gegenüber seinem Ausbildungsbetrieb. Eine mündliche Entscheidung ist nicht ausreichend.

d. Was ändert sich für die weitere Ausbildung, wenn das Wahlrecht wahrgenommen wird?

Üben Auszubildende ihr Wahlrecht für einen gesonderten Abschluss aus, ändert sich für den Ablauf der weiteren praktischen Ausbildung wenig. Sie absolvieren, wie vorgesehen, im dritten Ausbildungsjahr den beim Ausbildungsbeginn vereinbarten Vertiefungseinsatz beim TdpA. Alle weiteren ausstehenden Einsätze im dritten Ausbildungsjahr sind dann auf die zu pflegende Altersgruppe von Menschen entsprechend des gesonderten Abschlusses auszurichten.

Im Fall der Ausübung des Wahlrechts für einen gesonderten Abschluss ist vom TdpA der Ausbildungsvertrag bei der Angabe der Berufsbezeichnung von „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ auf die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin/Altenpfleger“ bzw. „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ umzuschreiben. Diese Änderung ist mit den Auszubildenden abzustimmen und zu vereinbaren.

Im Bereich der schulischen Ausbildung erfolgt die Beschulung im dritten Ausbildungsjahr je nach gewähltem Abschluss mit der Ausrichtung auf die gesonderten Abschlüsse. Die Curricularen Einheiten der Pflegeschule richten sich dann im letzten Schuljahr nach den Vorgaben der Anlage 2 der Rahmenlehrpläne nach § 53 auf die jeweils adressierte Gruppe pflegebedürftiger Menschen aus.

Der TdpA muss nach Ausübung des Wahlrechts durch den Kooperationsvertrag mit der bisherigen Pflegeschule oder einer anderen Pflegeschule die theoretische Ausbildung mit dem Ziel des gesonderten Abschlusses sicherstellen. Je nach Region ist es möglich, dass die schulische Ausbildung in den gesonderten Abschlüssen nicht wohnortnah stattfinden kann. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb eines der gesonderten Abschlüsse an der zuvor besuchten Berufsfachschule für Pflege besteht nicht.

Die gesonderten Abschlüsse werden durch den Bundesgesetzgeber bewertet (§ 62 Abs. 1 PflBG). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist offen, ob die gesonderten Abschlüsse dann auf Dauer weiter gewählt werden können.

Wenn das Wahlrecht nicht wahrgenommen wird, ändert sich für die betreffenden Auszubildenden nichts. Sie setzen ihre Ausbildung wie geplant fort und streben weiter – unabhängig von ihrem bestehenden Vertiefungseinsatz – den Berufsabschluss „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ an.

Es gelten in jedem Fall die Grundsätze:

Alle Auszubildenden beginnen mit der generalistischen Ausbildung.

Die Auszubildenden mit Wahlrecht entscheiden innerhalb der vorgegebenen Fristen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung, ob sie davon Gebrauch machen.

Die Auszubildenden entscheidet selbständig, ob sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Bei minderjährigen Auszubildenden müssen die Erziehungsberechtigten miteinbezogen werden.

Die praktische Ausbildung wird bei Ausübung des Wahlrechts auch im dritten Jahr wie geplant beim Träger der praktischen Ausbildung fortgesetzt.

Alle im dritten Ausbildungsjahr vorgesehenen weiteren praktischen Einsätze sind auf die zu pflegenden Altersgruppen von Menschen entsprechend des gesonderten Abschlusses auszurichten.

Bei Ausübung des Wahlrechts hat der Träger der praktischen Ausbildung über Kooperationsverträge die theoretische Ausbildung für den gesonderten Abschluss im dritten Ausbildungsjahr sicherzustellen.

e. Welche Auswirkungen hat die Ausübung des Wahlrechts nach der Ausbildung?

Die gesonderten Abschlüsse „Altenpflegerin/Altenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ sind dem generalistischen Abschluss „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ in Bezug auf die vorbehaltenen Tätigkeiten (§ 4 PflBG) gleichgestellt. Berufsrechtlich ist eindeutig, dass der Abschluss Pflegefachfrau/Pflegefachmann unabhängig vom Vertiefungsschwerpunkt der praktischen Ausbildung für die altersübergreifende Versorgung in allen Segmenten der pflegerischen Versorgung (Krankenhäuser, ambulante Krankenpflege, ambulante Langzeitpflege, stationäre Langzeitpflege) qualifiziert, da diese Absolventinnen und Absolventen in der staatlichen Prüfung

die altersübergreifenden pflegerischen Kompetenzen sowie die Ausübung der vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PfIBG für alle Altersgruppen nachgewiesen haben.

Die Absolventinnen und Absolventen der beiden gesonderten Abschlüsse nach dem PfIBG haben in der Staatsprüfung nachgewiesen, dass sie die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PfIBG bei der jeweiligen Altersgruppe beherrschen (vgl. die abweichenden Regelungen zur staatlichen Prüfung nach der PfIAPrV). Alle drei möglichen Abschlüsse nach dem PfIBG gelten als Fachkraftabschlüsse. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger im Bereich der stationären Versorgung in der Langzeitpflege werden nach SGB XI auf die Fachkraftanteile angerechnet. Dies gilt mit Blick auf die Berufszulassung auch für den gesonderten Abschluss der „Altenpflegerin/Altenpfleger“. Personen mit diesem Berufsabschluss durften auch bereits vor Inkrafttreten des PfIBG von Krankenhäusern beschäftigt werden und sie wurden/werden ebenfalls auf die Fachkräftestellen angerechnet. Dies deckt sich auch mit der Regelung des § 64 PfIBG, nach der die „alten“ Abschlüsse nach Alten- oder Krankenpflegegesetz fortgelten.

Die gesonderten Abschlüsse nach dem PfIBG sind nicht automatisch EU-weit anerkannt. Für Absolventinnen und Absolventen der gesonderten Abschlüsse nach dem PfIBG steht für eine EU-weite Anerkennung die Möglichkeit offen, dass sie über den Weg einer Ausbildungsverkürzung nach § 12 Absatz 1 PfIBG mit einer weiteren, auf ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzten Ausbildung unter Ablegen der vollständigen staatlichen Prüfung den Abschluss Pflegefachfrau/Pflegefachmann anstreben können. Dies steht bei Nichtinanspruchnahme des Wahlrechts gleichermaßen Personen mit generalistischem Abschluss für die gesonderten Abschlüsse zu.

Es ist zu beachten, dass durch die unterschiedlichen Abschlüsse spezifische Kompetenzen erlangt werden. Wie bisher bleibt zudem die haftungsrechtliche Verantwortung der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen als Arbeitgeber bestehen. Insofern müssen Pflegefachkräfte unabhängig ihres Abschlusses die ihnen übertragenen vorbehaltenen Aufgaben nach § 4 PfIBG fachgerecht durchführen können.

Je nachdem, in welchem Versorgungssegment eine Tätigkeit nach dem Examen angestrebt wird, richten sich weitere Qualifikations- und Weiterbildungsanforderungen nach den spezifischen Anforderungen und Vorgaben des jeweiligen Segments. Diese bestehen im Bereich der stationären Akutversorgung in Form von Qualitätssicherungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), Beschlüssen der Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sowie leistungsrechtlichen oder landesrechtlichen Vorgaben. Weitere Informationen zu den Qualitätssicherungsrichtlinien in der pädiatrischen Spezialversorgung – wie z. B. in der Kinderonkologie, Kinderherzchirurgie oder der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen – finden Sie in der beigefügten Anlage.

f. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Einen Überblick über Informationsveranstaltungen in Ihrer Nähe und allgemeine Beratung erhalten Sie beim Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA):

Nobert Mauer

Berater Pflegeausbildung Hessen –

Regierungsbezirk Darmstadt

Postfach 500811

60396 Frankfurt a. M

Tel: 069 50699491

Mobil: 0173 5493146

E-Mail: norbert.mauer@bafza.bund.de

Urs Georg

Berater Pflegeausbildung Hessen –

Regierungsbezirk Gießen

Am Borngraben 4

35075 Gladenbach

Telefon: 06462 9164458

Mobil: 0160 91000251

E-Mail: Urs.Georg@bafza.bund.de

Ina Peter

Beraterin Pflegeausbildung Hessen –

Regierungsbezirk Kassel

Postfach 410118

34063 Kassel

Telefon: 0561 40033439

Mobil: 01520 2788328

E-Mail: ina.peter@bafza.bund.de

<https://www.pflegeausbildung.net/>

Bei Rückfragen zum Thema „Durchführung der allgemeinen Ausbildung“ wenden Sie sich bitte an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege:

Abteilung IV Gesundheitsberufe

Dezernat 3 (Pflegeberufe)

Tel.: 0611 3259 1000

E-Mail: pflegeberufe-hessen@hlfgp.hessen.de

<https://hlfgp.hessen.de/pflegfachberufe/generalistische-pflege-altenpflege-und-kinderkrankenpflege>

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie gerne das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Abteilung V Referat V2 Gesundheits- und Pflegeberufe, Fachkräfte

Silvia Brandão

E-Mail: pflegeberufe@hmfq.hessen.de

Bundesinstitut für Berufsbildung: <https://www.bibb.de/pflegeberufe>

Weitere Merkblätter zur Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung finden Sie zum Download unter: [Generalistische Pflege, Altenpflege und Kinderkrankenpflege | HfGP. hessen.de](#)

... und sofern Sie Mitglied bei einem Verband sind, auch bei diesem.

g. Abkürzungsverzeichnis

Das Abkürzungsverzeichnis weist alle in den unterschiedlichen Merkblättern verwendeten Abkürzungen aus

abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
ABU-Z	Ausbildungsumlage-Zuschlag
AGZ	Ausgleichszuweisung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BAnz	Bundesanzeiger
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BiBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
BZRG	Bundeszentralregistergesetzes
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Spitzenverband)
EQ	Einstiegsqualifizierung
EU	Europäische Union
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GUV-R	Regel der Gesetzlichen Unfallversicherung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
HAIt-PfIG	Hessisches Altenpflegegesetz
HMKB	Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
HKPHG	Hessisches Krankenpflegehilfegesetz
HLfGP	Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege
HMFG	Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege
PA	pädagogisch qualifizierte Praxisanleiterin / Praxisanleiter
PfIAFinV	Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung
PfIAPrV	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflegeberufe
PflBG	Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz)
PflegeschulenV	Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen des Landes Hessen
PSA-BV	PSA-Benutzungsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit)
SchUB	(Lernen und Arbeiten in) Schule und Betrieb
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB XI	Sozialgesetzbuch XI, Soziale Pflegeversicherung
TdpA	Träger der praktischen Ausbildung
TRBA 250	Technische Regel 250 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
UStG	Umsatzsteuergesetz

Anlage: Hintergrundinformation zu den Qualifikationsvorgaben in der pädiatrischen Spezialversorgung

Für den Bereich der pädiatrischen Spezialversorgung wie z. B. Kinderonkologie, Kinderherzchirurgie oder der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen gibt es konkrete Anforderungen an die Qualifikation des Pflegepersonals. Diese Qualifikationsvorgaben richten sich nach den Richtlinien des G-BA und nach festgelegten Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft.

Die Richtlinie Kinderonkologie wurde in der früheren Fassung vom 17. Dezember 2020 durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit Schreiben vom 27. Mai 2021 beanstandet. Der Grund: In dieser Richtlinie wurde nur der Abschluss in Gesundheits- und Kinderkrankenpflege als ausreichend anerkannt – andere pflegerische Abschlüsse, wie die von Pflegefachfrauen/Pflegefachmännern/Pflegefachpersonen, wurden ausgeschlossen (§ 4 Abs. 4 der G-BA-Richtlinie). Diese Beschränkung wurde als unzulässige Einschränkung der Berufsausübung bewertet.

Die Richtlinie zur Kinderonkologie wurde zwischenzeitlich angepasst und vom BMG genehmigt. Ebenso wurden die entsprechenden Richtlinien für die spezialisierten Versorgungsbereiche der Kinderherzchirurgie sowie die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen angepasst.

Nach diesen erfolgten Änderungen können nun auch Pflegefachfrauen/Pflegefachmännern/Pflegefachpersonen im Pflegedienst in allen Bereichen der spezialisierten pädiatrischen Versorgung arbeiten, unabhängig vom Vertiefungseinsatz während der Ausbildung. Der Einsatz unterliegt bestimmten Auflagen, die von den Arbeitgebern beachtet werden müssen. Diese ergeben sich aus den jeweils geltenden Richtlinien des G-BA (vgl. Quellenangabe unten). Aus berufsrechtlicher Sicht ist jedoch keine zusätzliche Anpassungsschulung oder Qualifikation erforderlich.

Quellenangabe:

Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämato-onkologischen Krankheiten – KiOn-RL: <https://www.g-ba.de/richtlinien/47/>

Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der herzchirurgischen Versorgung bei Kindern und Jugendlichen – KiHe-RL: <https://www.g-ba.de/richtlinien/71/>

Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen – QFR-RL: <https://www.g-ba.de/richtlinien/41/>